



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211-4587-1  
Telefax 0211-4587-211

E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de)  
pers. E-Mail: [Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de](mailto:Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de)  
Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: IV 961-00/0 ha/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher  
Durchwahl 0211-4587-220

29. Oktober 2009

## Schnellbrief 139/2009

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

### Besetzung der Verwaltungsräte bei Zweckverbandssparkassen – Anwendbarkeit des § 113 Abs. 2 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief [Nr. 135](#) v. 21.10.2009 hatten wir über die Problematik der Anwendbarkeit des § 113 Abs. 2 GO NRW informiert und angekündigt, dass wir versuchen werden, mit der Aufsicht eine Klärung in dieser Sache herbeizuführen.

Heute Morgen erreichte uns eine E-Mail aus dem Innenministerium NRW, die inhaltlich mit dem Finanzministerium NRW abgestimmt ist. Daraus ergibt sich, dass das Innenministerium unsere Rechtsauffassung nicht teilt und § 113 Abs. 2 GO NRW nicht für anwendbar hält. Wörtlich führt das Innenministerium aus:

*„... auf Ihre Anfrage vom 22.10.2009 teile ich Ihnen mit, dass nach Auffassung des Innenministeriums NRW und in Abstimmung mit dem Finanzministerium NRW bei der von Ihnen dargestellten Thematik der Wahl der Mitglieder von Verwaltungsräten der Zweckverbandssparkassen § 113 Abs. 2 GO - oder ggf. eine sonstige Regelung der §§ 107 ff. GO NRW - nicht zur Anwendung kommt. Dies ergibt sich eindeutig aus § 107 Abs. 7 GO NRW, wonach für das öffentliche Sparkassenwesen die dafür erlassenen besonderen Vorschriften gelten. Damit beurteilt sich die Frage der Wahl von Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen von Zweckverbandssparkassen in den Verwaltungsrat ausschließlich nach den §§ 10 ff. SpkG. Soweit nach diesen Regelungen nicht sicher gestellt ist, dass die Hauptverwaltungsbeamten aller Mitgliedskommunen von Zweckverbandssparkassen in den Verwaltungsrat gewählt werden, mithin dort Stimmrecht haben, kann § 113 Abs. 2 GO NRW auch nicht ersatzweise oder ergänzend herangezogen werden. Denn nach mit dem Finanzministerium NRW abgestimmter Auffassung des Innenministeriums NRW stellen die §§ 10 ff. SpkG wegen der spezifischen Regelungen auch zu den abgestuften Beratungs- und Teilnah-*

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

*merechten der nicht originär dem Verwaltungsrat über § 10 Abs. 1 Buchst. b) bzw. § 10 Abs. 2 Buchst. b) SpkG mit Stimmrecht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten ein geschlossenes Regelwerk dar, welches nicht durch Heranziehung des § 113 Abs. 2 GO NRW ergänzt werden kann. Anderenfalls hätte es hier einer Verweisung auf § 113 Abs. 2 GO NRW bedurft.“*

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Claus Hamacher